

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

276 (20.11.1881)

Sonntag, 20. November 1881.

Vortrag

des
Präsidenten des Finanzministeriums
bei

Vorlage des Budgets für die Jahre 1882 und 1883.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehre ich mich, Ihnen den Entwurf des Budgets für die Jahre 1882 und 1883 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Lassen Sie mich hierbei die erfreuliche Bemerkung vorausschicken, daß dieses Budget mit einem, wenn auch allerdings vergleichsweise mäßigen Einnaheüber schuß abschließt, während bekanntlich nach den Finanzgesetz-Entwürfen für eine Reihe früherer Budgetperioden nur durch außerordentliche Zuschüsse der Amortisationskasse eine Ausgleichung der Ausgaben und Einnahmen des allgemeinen Staatshaushalts erreicht werden konnte.

Während das Budget für die laufende Periode sieben Hauptabteilungen umfaßt, finden Sie das neue Budget nur in sechs solcher Abteilungen dargestellt, eine Folge der durch die landesherrliche Verordnung vom 20. April 1881, die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend, beschlossenen Aufhebung des Handelsministeriums und der Zuteilung der Geschäfte desselben an die übrigen Ministerien. Sie haben, hochgeehrte Herren, auf dem letzten Landtage in der 58. Sitzung vom 15. März 1880 einstimmig den Beschluß gefaßt, an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, zu prüfen, welche Vereinfachungen in der Organisation der Staatsbehörden und ihres Geschäftsganges erzielt werden könnten. Auch von der hohen Ersten Kammer ist in der Sitzung vom 18. März 1880 eine vorstehend beschlossene gleichlautende Erklärung zu Protokoll beschloffen worden. Die Großh. Regierung hat es sich ernstlich angelegen sein lassen, diese Fragen nach allen Richtungen sorgfältig zu prüfen, und sie kam zu dem Ergebnisse, daß, so erfolgreich das durch landesherrliche Verordnung vom 19. April 1880 neu errichtete „Handelsministerium“ auch gewirkt hat und so sehr sich diese Organisation auch des allgemeinen Vertrauens im Lande zu erfreuen hatte, es bei dem ersten Willen, eine Vereinfachung der Behördenorganisation herbeizuführen, nicht nur thätlich, sondern auch angemessen sei, dieses zuletzt errichtete Ministerium wieder aufzuheben und dessen Geschäftszweige, ähnlich wie es vor dem Jahre 1860 der Fall war, an die übrigen Ministerien zu vertheilen. An diese wichtige Organisationsänderung reiht sich nun noch eine Anzahl anderer nicht unerheblicher Reduktionen, welche zum Theil bereits in dem vorliegenden Budgetentwurf ihren Ausdruck gefunden haben, theils, weil erst in der Erörterung und Beschlußfassung begriffen, sich nachträglich noch in das Finanzgesetz werden einfügen lassen.

Noch sind damit die bezüglichlichen Untersuchungen nicht beendet, so namentlich auch nicht die in den Kammern wiederholt angeregte Frage der Vereinigung der Steuer- und Zollverwaltung, die Großh. Regierung wird aber angelegentlich bemüht bleiben, jede ohne Verletzung dienstlicher Interessen und empfindliche Schädigung der Bevölkerung zulässige Vereinfachung der Organisation forthin herbeizuführen. Sind die bis jetzt beschlossenen und in Aussicht genommenen Aenderungen alle ausgeführt, so wird sich schon eine Ersparniß nur an Verwaltungsaufwand von circa 120,000 M. herausstellen.

Dies vorausgeschickt, gestatte ich mir eine nähere Betrachtung einzelner Theile unseres Staatshaushalts, und zwar hier ungerichtet der durch die oben erwähnte landesherrliche Entschließung mit dem 1. Mai d. J. ins Leben getretenen Zuweisung des gesamten Eisenbahn-Wesens an das Finanzministerium, worüber, als über einen ausgedehnten Verwaltungszweig, wie bisher, gesonderte Budgetvorlage erfolgen wird, über das Budget der allgemeinen Staatsverwaltung.

I. Ausgabe.

Nach dem Gesetze vom 18. März 1880 über den Staatshaushalts-Gesetz für die Jahre 1880 und 1881 beträgt die Summe der ordentlichen Ausgaben für das Jahr 1881

37,615,513 M.	
und nach Abzug des in Folge der Aufhebung des Handelsministeriums an eine andere Behörde nicht überwiesenen Aufwandes von	14,059 "
beträgt restlich der seitherige Budgetsatz	37,601,454 M.
Nach der unter dieser Abtheilung enthaltenen Hauptübersicht werden für die Jahre 1882 und 1883 durchschnittlich für 1 Jahr angefordert	38,609,987 M.
sonit mehr	1,008,533 M.

Zur Erläuterung ist beizufügen, daß den Etats des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums die bisherigen Budgetsätze nach Maßgabe der früheren Organisation der obersten Staatsbehörden beigeschlagen worden sind.

Es beträgt nämlich die Anforderung mehr:

beim Staatsministerium	321,726 M.
„ Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	350,940 "
„ Ministerium des Innern	127,311 "
„ Finanzministerium	207,384 "
bei der Oberrechnungskammer	1,172 "
zusammen	1,008,533 M.

Der Mehraufwand im Budget des Staatsministeriums rührt fast einzig und allein von dem um den Betrag von 320,900 M. höher einzustellenden Matrikularbeitrag zur Reichskasse her. Der Besoldungsetat des Staatsministeriums ist hauptsächlich in Folge des Wegfalls der Besoldung eines Mitgliedes (ohne Portefeuille) um den Betrag von 10,700 M. herabgesetzt worden.

Bei dem Geschäftszweige des neugebildeten Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts setzt sich der obige Mehraufwand von 350,940 M. aus einer Mehrverwendung von 596,374 M. und einer Minderverwendung von 245,434 M. zusammen. Von den zahlreichen Positionen, die gegenüber den letzten Budgetsätzen eine Mehrausgabe nachweisen, hebe ich als diejenigen, welche erheblichere Unterschiede nachweisen, hervor:

1) Den Aufwand für die Staatsanwaltschaft in Folge der vorgeschlagenen Aenderungen in den Rang- und Besoldungsverhältnissen der Staatsanwälte, auch die größere Ausgabe für Besorgung der Schreibgeschäfte; der Mehraufwand für den betreffenden Titel ist im Ganzen zu 32,630 M. veranschlagt.

2) Die unter besonderem Titel erscheinende allgemeine Ausgabe für die Rechtspflege, wofür im Ganzen 487,290 Mark mehr angefordert werden, und zwar darunter ein Mehraufwand insbesondere für die Strafrechtspflege mit 414,880 M. und ein solcher für Postporto mit 53,750 M.; es sieht jedoch diesen Mehrausgaben auch eine erhebliche Mehreinnahme an Justizgefällen gegenüber.

3) Für höhere Unterrichtsanstalten, und zwar die Universität Freiburg und die Polytechnische Schule wird in Folge des Rückgangs der Einnahme der Universität aus eigenem Vermögen, sowie in Folge der zunehmenden Frequenz dieser Universität, und bezüglich der Polytechnischen Schule wegen Rückgangs der Einnahme aus den Schulhonoraren eine Erhöhung des Staatszuschusses im Ganzen im Betrage von 39,000 M. für notwendig erachtet. Auch die Mittel- und Volksschulen, namentlich der Staatszuschuß zu den Gehältern der Volksschullehrer, erfordern durch den Vollzug des Elementarunterrichts-Gesetzes im Ganzen eine Mehrausgabe von ca. 17,000 M.

Den oben erwähnten Minderaufwand bei den Geschäftszweigen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Betrage von 245,434 M. haben vorzugsweise die geringeren Anforderungen unter dem Titel der Bezirksjustiz mit 195,359 M. herbeigeführt, indem schon die Aufhebung der Gerichtsnotariate unter verschiedenen Positionen eine Ersparniß im Betrage von 106,995 M. ergeben hat. Ferner erscheint auch unter dem Titel „Strafanstalten“ eine Minderauforderung von 47,459 M., wozu namentlich die versuchsweise eingetretene Kostreduktion beigetragen hat.

In dem Budget des Ministeriums des Innern stellt sich der gesammte Mehraufwand nur auf 127,311 M., er ist durch einen Mehraufwand von 217,260 M. und einen Minderaufwand von 89,949 M. entstanden. Den Mehraufwand verursachen vorzugsweise die Titel „Bezirksverwaltung und Polizei“ mit 189,687 M. durch Mehrkosten für Polizei-Strajfälle, ungeachtet einer durch Beschränkung der Gefangenentrost zu erwartenden Ersparniß von circa 10,000 M., und durch eine ansehnliche Steigerung des Staatsaufwandes für Unterstüßung armer Personen, namentlich in Folge des nach dem Gesetze vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege an die Kreisverbände zu leistenden Erfages und das Budget für das polizeiliche Arbeitshaus, welches namentlich durch Bemessung für eine größere Anzahl Strajlinge mit einem Mehraufwand von 13,155 M. abschließt.

Der obige Minderaufwand ist dagegen vorzugsweise durch das Ausgabebudget für die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, und zwar durch den geringeren Aufwand für Unterhaltung der Landstraßen entstanden, indem in Folge Herabgehens der Preise für Material und für Arbeit der durchschnittliche Aufwand für einen Kilometer Landstraße gegen die dem Budget für 1880/81 zu Grunde liegende Annahme um 23 M. herabgesetzt werden konnte.

Das Budget des Finanzministeriums weist einen Mehraufwand im Betrage von 207,384 M. nach. Er bildet sich namentlich aus Mehrausgaben bei der Steuerverwaltung mit 82,698 M., bei der Zollverwaltung mit 77,047 M., „ „ allgemeinen Kassenverwaltung mit 23,280 M. und bei den Pensionen mit 53,384 M. während die Salinenverwaltung einen Minderaufwand von 33,093 M. nachweist.

Die Mehrausgabe bei der Steuerverwaltung betrifft vornehmlich die Position „Abgang und Rückersatz an Justiz- und Polizeigefällen“ auf Grund des Rechnungsergebnisses von 1880.

Der Mehrbetrag der Gebührens der Untererheber hängt mit dem Mehrertragniß der Steuern zusammen und

die Erhöhung der Kosten des Steueranichts-Personals ist eine Folge der Vermehrung des letzteren wegen Mitwirkung bei der Verwaltung der Tabaksteuer, wofür in dessen aus Reichsmitteln die Zollverwaltung Ersatz leistet.

Der Mehraufwand bei der Zollverwaltung ist hauptsächlich durch die vielen Geschäfte bei der Verwaltung der Tabaksteuer und des deshalb angestellten Personals an Tabaksteuer-Kontrolloren und Tabaksteuer-Ansehern entstanden, doch steht dieser Ausgabe eine Vergütung des Reichs gegenüber.

Die Mehrausgabe bei der „Allgemeinen Kassenverwaltung“ findet hauptsächlich in dem stärkeren Abgang an Aktivereste ihre Erklärung, namentlich bei der Amtskassen-Verwaltung zeigt sich eine erhebliche Zunahme der Abgänge, welche indessen vorzugsweise ihren Grund in der Erhöhung der Einnahmen dieser Kassen hat.

Die Steigerung des Pensionsaufwands ist hauptsächlich bei den Pensionen der „Angestellten“ eingetreten und findet ihre Erklärung in den für diese Dienerkategorien günstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1876 über die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Civilstaats-Verwaltung.

Der Minderaufwand bei der Salinenverwaltung ist die Folge eines neuen Vertragsverhältnisses zu den Schweizer-Salinen, indem von diesen seit 1. Januar 1880 statt bisheriger 40,000 Ztr. nur 20,000 Ztr. Salz bezogen werden.

Das Budget der Oberrechnungskammer endlich weist eine Mehrausgabe von 1172 M., hauptsächlich von den gesetzlichen Besoldungszulagen an die Kollegialräthe herührend, nach.

Für außerordentliche Ausgaben werden, abgesehen von den Restcrediten der Etatsperiode 1880/81, worüber die Beilage Nr. 3 zu dem Finanzgesetz-Entwurfe den näheren Nachweis liefert, und abzüglich der außerordentlichen Einnahmen im Ganzen 2,490,516 M. in Anforderung gebracht.

Davon berühren:

1) das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1,109,803 M.
2) das Ministerium des Innern	1,541,213 "
zusammen	2,651,016 M.

und das Finanzministerium liefert im außerordentlichen Etat einen Einnahmeüberschuß von 160,500 "

Nach Abzug des letzteren ergibt sich obiger Betrag an außerordentlicher Ausgabe von 2,490,516 M.

Den außerordentlichen Aufwand bei den Geschäftszweigen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts verursachen bauliche Herstellungen an Amtsgerichts-Gebäuden, Amtsgefängnissen und den Strafanstalts-Gebäuden in Bruchsal, sodann unter dem Titel „Kultus“ die bisherigen Aufbesserungen für Diener verschiedener Kulte, worüber eine besondere Gesetzesvorlage erfolgen wird, unter dem Titel „Unterrichtswesen“ namentlich Anforderungen für verschiedene Bedürfnisse der höheren Unterrichts-anstalten und endlich noch eine mäßige Anforderung für die Alterthumshalle dahier.

Die außerordentlichen Ausgaben aus dem jetzigen Ressort des Ministeriums des Innern entstehen zum bei Weitem größten Theile bei den Geschäftszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für Straßenbau und Wasserbau, sodann auch unter dem Titel „Bezirksverwaltung und Polizei“ zur Unterstüßung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindegewegen, endlich betreffen dieselben Ankäufe und Herstellungen für die Heil- und Pflegeanstalt Jfenau und das polizeiliche Arbeitshaus; auch unter dem Titel „Für Beförderung der Landwirtschaft“ erscheint eine Anforderung, um staatliche Beihilfen zur Ergänzung der durch Frost zerstörten Obstbaum-Pflanzungen gewähren zu können.

In dem Budget des Finanzministeriums ist nur ein aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung zu deckender außerordentlicher Posten von 19,500 M. für Niederschlagen eines neuen Bohrlochs und Herstellung eines Bohrhauses auf der Saline Rappenaun enthalten, einige außerordentliche Anforderungen im Budget der Domänenverwaltung betreffen den Grundstock, aus welchem auch die Mittel zur Deckung beschafft werden sollen, und der oben erwähnte Einnahmeüberschuß im außerordentlichen Etat ist eine Folge der unter dem Titel der „Allgemeinen Kassenverwaltung“ stattgefundenen Einstellung weiterer Katen als Ersatz des Reichs für unter badißer Militärverwaltung ausgeführte Kasernenbauten.

II. Einnahme.

Die ordentlichen Einnahmen sind nach dem Finanzgesetz vom 18. März 1880 für 1881 zu 39,224,080 M. veranschlagt.

Das neue Budget weist nach dem Durchschnitt für die Jahre 1882 und 1883 eine jährliche Einnahme von 40,547,075 M. nach, somit mehr 1,322,995 M.

Von dieser Mehreinnahme kommen: auf das Budget des Staatsministeriums 1,001,240 M. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts 19,895 M. Ueberschuß 1,021,135 M.

Uebertrag	1,021,135 M.
auf das Budget des Finanzministeriums	345,700 M.
und auf das Budget der Oberrechnungskammer	5 M.
zusammen	1,366,840 M.

Verglichen mit der im Ressort des Ministeriums des Innern erscheinenden Mindereinnahme von 43,845 M. ergibt sich obige Mehreinnahme von 1,322,995 M.

Dem Etat des Staatsministeriums, in welchem bisher die an das Reich zu zahlenden Matrikularbeiträge aufgenommen waren, wurden auch die in der laufenden Budgetperiode erstmals zur Vereinnahmung gelangten Anteile am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer zugewiesen. Dem entsprechend erscheinen nun auch in diesem Etat die nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben, den Einzelstaaten auszufolgenden Anteile an der Reichsstempel-Abgabe. Die Einnahme am Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer ist für die Etatsperiode 1880 und 1881 zu 3,400,000 M. veranschlagt worden. Ungeachtet dieser Betrag in der laufenden Budgetperiode voraussichtlich nicht eingehen wird, aus Gründen, die in den Erläuterungen zu dieser Position im Budget näher angegeben sind, ist in das letztere für 1882 und 1883 jährlich eine Summe von 2,351,240 M., somit für die beiden Jahre eine Einnahme von 4,702,480 M. eingestellt worden. Wenn auch mit aller Sicherheit auf den Eingang dieser ansehnlichen Summe selbstverständlich nicht gezählt werden kann, so kann doch die Begründetheit der Einstellung dieses Betrags nicht beanstandet werden, denn er gründet sich auf den Reichshaushalts-Etat für 1881/82 und ist somit die nach Maßgabe des höheren Steuerjages für Tabak in den Jahren 1882 und 1883 zu erwartende höhere Einnahme an Tabaksteuer noch außer Berechnung gelassen.

Die jährliche Mehreinnahme gegen die Annahme im laufenden Budget beträgt hiernach	651,240 M.
sofern wurde der erstmals im Budget erscheinende Anteil an der Reichsstempel-Abgabe mit einem jährlichen Betrage von	350,000 M.
eingestellt; auch diese Position wird nach den Erläuterungen im Budget als vorläufig veranschlagt anzuerkennen sein.	

Beide Beträge zusammen ergeben die oben dargestellte Mehreinnahme im Budget des Staatsministeriums von 1,001,240 M.

Die kleine Mehreinnahme von 19,895 M. im Ressort des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist hauptsächlich eine Folge der Einführung des Arbeitsbetriebs in sämtlichen Amtsgefängnissen und der stattgehabten Erhöhung der Straferhebungskosten-Ansätze.

Bei den Geschäftszweigen des Finanzministeriums setzt sich die obige Mehreinnahme im Betrage von 345,700 M. zusammen aus einer solchen von 1,032,281 M. und einer Mindereinnahme von 686,581 M.

Die Differenz gibt die veranschlagte restirende Mehreinnahme von	345,700 M.
Zu der Mehreinnahme von 1,032,281 M. haben beigetragen die Voranschläge:	

1) Für die Steuerverwaltung mit 825,833 M., und zwar die direkten Steuern mit	117,047 M.
die Justiz- und Polizeigefälle mit	812,971 M.
und die verschiedenen Einnahmen mit	19,268 M.
zusammen	949,286 M.

Mindereinnahmen sind dagegen veranschlagt bei den indirekten Steuern 85,598 M. und bei den Forstgerichts-Gefällen 37,855 M.

zusammen	123,453 M.
bleibt Mehreinnahme	825,833 M.

Bei den direkten Steuern ist es vorzugsweise die Kapitalrenten-Steuer, welche nach dem Rechnungsergebnis von 1880 einen höheren Ertrag erwarten läßt; der Ertrag der Justizgefälle ist nach dem Ergebnis des Jahres 1880, jedoch unter Berücksichtigung der in Folge des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881, die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskosten-Gesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher betr., zu erwartenden Minderung des Ertrags der Gerichtskosten budgetiert worden.

Das Herabgehen des Voranschlags der indirekten Steuern rührt von dem gesunkenen Durchschnittsertrag der Weinsteuer, sowie der Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungssteuer her, es ist aber bei diesen Gefällen in Aussicht zu nehmende Minderertrag durch den veranschlagten Mehrertrag an Bier- und Branntweinsteuer teilweise wieder ausgeglichen worden.

Der Ertrag der Forstgerichts-Gefälle ist nach dem Rechnungsergebnis von 1880 in das Budget eingestellt worden. Das neue Gesetz über Forststraf-Recht und Forststraf-Verfahren vom 25. Februar 1879, welches am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getreten ist, äußert auf den Ertrag der Forstgerichts-Gefälle Einfluß.

2) Für die Zollverwaltung mit 161,589 M. Diese Mehreinnahme rührt größtenteils von der Vergütung des Reichs für die Verwaltung der Tabaksteuer her; auch die Einnahme an Metzzinsen ist nicht unbeträchtlich gestiegen, und zwar vorzugsweise durch die Erträge der Pachtplätze auf beiden Ufern des Verbindungskanals zu Mannheim, welches Gelände seit dem Jahre 1880 in das Eigentum der Zollverwaltung übergegangen ist.

3) Die Mehreinnahme unter dem Titel der "Allgemeinen Kassenverwaltung" mit 44,859 M. kommt für die Staatskasse insofern nicht in Betracht, als sie von dem Ertrag der Eisenbahn-Betriebsverwaltung an Pensionen herrührt.

Bei den genannten Verwaltungszweigen beträgt hiernach die Mehreinnahme 1,032,281 M. Die oben schon erwähnte Mindereinnahme bei Verwaltungszweigen des Finanzministeriums beträgt 686,581 M. Sie findet sich bei der Domänenverwaltung in dem ansehnlichen Betrage von 678,362 M. mit 4381 M. bei der Salinenverwaltung und mit 3838 M. bei der Münzverwaltung zusammen wieder 686,581 M.

Sehr bedauerlich ist der starke Rückgang der Einnahme bei der Domänenverwaltung, er hängt fast ausschließlich mit dem Ertrag der Wäldungen zusammen.	
Im Ressort des Ministeriums des Innern weist der neue Voranschlag eine Mindereinnahme von 43,845 M. nach. Davon bildet der Betrag von 30,000 M. nur einen durchlaufenden Posten, indem die Entschädigung für getödtete Thiere in dem neuen Budget nur zu 45,000 M., statt, wie in dem laufenden Budget zum Betrage von 75,000 M. angeschlagen ist und demnach auch der Ertrag ist, auch ein weiterer Einnahmeausfall unter dem Paragraphen "Ertrag der Untersuchungs-, Verpflegungs- und Straferhebungskosten" beruht mit dem Betrage von ca. 16,000 M. nur auf einer geänderten Berechnungsweise, indem die früher von den Amtskassen eingezogenen Ertragsbeträge für Zeugen- und Zustellungsgebühren in Polizei-Strafsachen nun in die Sportelgebühren aufgenommen und demgemäß von der Steuerkasse erhoben werden.	

III. Gesamtresultat des Voranschlags.

Nach dem Finanzgesetze vom 9. Februar 1878 war die Unzulänglichkeit des ordentlichen Etats veranschlagt

für das Jahr 1878 zu	278,816 M.
und 1879	577,250 "
Mit Außerachtlassung der Veränderungen im Betrage der Naturalvorräthe hat dagegen die Mehrausgabe im ordentlichen Etat betragen	
im Jahr 1878	752,790 M. 20 Pf.
1879	1,551,472 " 48 "

Das Jahr 1880 lieferte an ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen 37,420,047 M. 94 Pf.

Die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben betrugen	39,190,453 " 48 "
folglich Mehrausgabe	1,770,405 M. 54 Pf.
wodurch der Betriebsfond auf Ende	
Dezember 1879 im Betrage von	6,999,385 " 50 "
auf den Betrag von	5,228,979 M. 96 Pf.
herabgesunken ist.	

Während nach Vorstehendem in der Budgetperiode von 1878/79 schon im Voranschlage des ordentlichen Etats Mehrausgaben im Betrage von 278,816 M. für 1878 und von 577,250 M. für 1879 vorgeesehen waren, weist der Voranschlag für 1880 im ordentlichen Etat einen Einnahmeüberschuß von 962,390 M. — Pf. nach.

Statt des letzteren hat sich aber nach der Rechnung für 1880 mit Außerachtlassung des Werths der Naturalvorräthe ein Defizit von 308,594 M. 77 Pf. ergeben, so daß um den Betrag von 1,270,984 M. 77 Pf. das Rechnungsergebnis ungünstiger ist.

Dieses Ergebnis rührt zwar von einer größeren Anzahl von Differenzen zwischen Budget und Rechnungsergebnis her, am meisten haben aber zu letzterem mitgewirkt ein Minderertrag bei der Domänenverwaltung mit 863,991 M. und der Umstand, daß als Anteil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer vom Reich im Jahre 1880 nur 573,422 M. zur Ablieferung gelangt sind, während in das Budget für das Jahr 1880 1,700,000 M., somit die volle Hälfte von der für die ganze Budgetperiode auf den Betrag von 3,400,000 M. veranschlagten Einnahme eingestellt sind.

Das Gesamtresultat des neuen Voranschlags stellt sich wie folgt: An ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen werden nach dem gesammten Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1882 und 1883 zusammen 81,839,239 M. erwartet.

Die Ausgaben sind zusammen zu	80,455,579 "
veranschlagt, folglich ist nach dem Budget für die Jahre 1882 und 1883 ein Einnahmeüberschuß von	1,383,660 M.
in Aussicht zu nehmen.	

Wie in der Begründung zu dem Finanzgesetz-Entwurfe näher nachgewiesen ist, muß ein Theil dieses Ueberschusses zur Verstärkung des umlaufenden Betriebsfonds reserviert bleiben, weil durch die letzten ungünstigen Jahre der Stand desselben allzusehr herabgedrückt worden ist. Ein anderer Theil dient zur vollständigen Deckung der in der neuen Budgetperiode noch verwendbaren Restcredite an außerordentlichen Ausgaben von der Periode 1880/81; gleichwohl stellt sich auch nach diesen Zuwendungen doch noch

ein reiner Einnahmeüberschuß im Betrage von 94,840 M. 11 Pf. heraus, mit welchem und mit etwa weiter sich ergebenden Einnahmeüberschüssen die Rückzahlung der in den letzten ungünstigen Finanzperioden von der Amortisationskasse erhobenen außerordentlichen Zuschüsse begonnen werden soll. Schließlich mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß vorstehende Bilanz sich ergibt, obgleich, wie Sie nach den letzten ständischen Verhandlungen über die Lage der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse wohl nicht anders erwarten, auch in das Budget für 1882 und 1883 als außerordentliche Dotation der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln, und zwar in dem bisherigen Betrage von 1,750,000 M. jährlich eingestellt werden mußte.

Es ist sicher zu erwarten, daß mit der Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, wovon doch wenigstens auf manchen Gebieten schon Spuren bemerkbar sind, auch die Finanzlage sich günstiger gestalten wird und daß demzufolge auch der Erfüllung mancher an und für sich gerechtfertigten Staatsaufgaben, welche in den letzten Jahren wegen beschränkter Mittel auf günstigere Zeiten verschoben werden mußte, in nicht allzu ferner Zeit wird näher getreten werden können.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 18. Nov. (Schluß des Berichtes über die 3. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.)

Der Vorstand der I. Abtheilung, Abg. Lamey, berichtet über die Wahl des Siftungsverwalters Edelmann zu Konstanz, welcher im 4. Wahlbezirk (Konstanz, Landbezirk) gewählt worden. Gegen diese Wahl wurde eine Anfechtung erhoben und die Verlegung der Wahlvorschriften in zwei Beziehungen vorgebracht: daß Couverten, in welchen sich die Wahlzettel befanden, mit fortlaufenden Nummern versehen waren; ferner daß die Abgabe der Wahlzettel nicht in Ordnung vor sich ging, indem die Wahlmänner nicht namentlich aufgerufen worden seien. Die zweite Beschwerde hielt die Kommission für unerheblich. Wegen der ersteren Beschwerde wurde der Wahlkommissär zur Erklärung veranlaßt. Derselbe gibt zu, daß auch die Umschläge der Wahlzettel mit Nummern versehen worden seien, hält aber dies Verfahren nicht durch die Wahlordnung unterlagert, findet auch nichts Erhebliches darin. Die Majorität der Kommission dagegen findet in diesem Verfahren eine Verletzung des Wahlgeheimnisses, indem Jeder leicht sehen konnte, welche Nummer ein Anderer erhalten, daher dessen Abstimmung kontrolliren konnte. Da somit der Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl hier verletzt worden, sei diese Wahl nicht aufrecht zu erhalten, und die Kommission stelle in ihrer Mehrheit den Antrag auf Beanstandung der Wahl. Die weitere Frage, ob Edelmann als Lokalbeamter zu Konstanz in diesem Bezirke wählbar sei, bleibe eine offene.

Abg. Kofhirt möchte zuerst die Frage der Wählbarkeit Edelmann's gelöst wissen. In der Kommission habe er zur Minorität gehört und für Nichtbeanstandung gestimmt. Man müsse eben die Frage nach Recht und Billigkeit beurtheilen. Es handle sich um einen Fehler, den der Wahlkommissär begangen, und der habe doch im guten Glauben gehandelt. Bei der Wahl selbst habe man in dem vom Kommissär eingehaltenen Verfahren nichts Ungelegliches gefunden, sonst wäre wohl sofort Einsprache erhoben worden; auch habe das fragliche Vorkommniß keinen tatsächlichen Einfluß geübt. In einem so kleinen Formfehler einen Verstoß zu finden, gehe zu weit. Wahlanfechtungen seien überhaupt vom Uebel, denn sie rühren aus Parteidrängen her; in Zeiten politischer Aufregung treten sie am meisten auf. Er rechne es sich zum Verdienste, im Jahr 1868, als die Wahlanfechtungen in Menge sich einstellten, in Berlin mit Hilfe Bluntzschli's, der dieselben auch als verberblich bezeichnete, zur Niedererschlagung aller Beanstandungen beigetragen zu haben. Im jetzigen Augenblicke, da die Parteien sich annähernd gleichstehen, empfehle es sich dringend, daß wir uns vertragen lernen. Jetzt sei eine gewisse Resignation angezeigt. Man möge nicht allzu sehr auf die Form halten und die Sache nicht auf die Spitze treiben, sonst schade man dem Volke, für dessen Wohl doch Alle einzutreten haben.

Abg. Wacker findet es eigenhümlich, daß so oft Edelmann gewählt worden, Anfechtungen erhoben wurden. Wir stehen vor einer gewissen Anfechtungswuth! Redner berichtigt auf Jurufo, daß dieser Ausdruck sich nicht auf das Haus, sondern auf das Land draußen beziehe. Diese Anfechtungen rühren aus ganz bestimmten Bezirken, sie seien einseitig. An Stoff zu Kompensationen gegen die andere Partei würde es nicht fehlen, so sei z. B. bei der Wahl Flügel's in Jahr ganz derselbe Fehler, wie bei der gestern beanstandeten Wahl Dimer's vorgekommen, daß Wahlzettel von Nichtwahlmännern geschrieben worden: von Seiten seiner Partei werde aber eine solche Praxis nicht beabsichtigt. Wollte man auf jeden Formfehler aufpassen, so würde es überhaupt nur wenige gültige Wahlen geben. Das Volk sei auch so lang nicht zu überzeugen, als man vor der Thatsache stehe, daß Formfehler begangen werden von Bezirksbeamten, von Wahlkommissären und noch höher hinauf. Man habe übrigens keinen Grund, es so streng zu nehmen, da es sich um Formfehler, von Beamten begangen, handle. Es liege schließlich in der Hand von Beamten, Formfehler herbeizuführen und zur etwaigen Verwendung auf Lager zu halten. Auffallender Weise habe er weder von Seiten des Hauses noch der Regierung ein Wort des strengen Tadel's gegen solche Verstöße der Beamten vernommen. (Zustimmung rechts.) Den Wahlfehlern dürfe man überhaupt keine so große Bedeutung beilegen. Im heutigen Fall sei die Freiheit der Wahl

nicht verletzt oder gefährdet worden, das sei die Hauptsache, alles Andere aber Nebensache. Bei einer Wahlprüfung vor 4 Jahren (Wahl des Abg. Bürklin) sei man über solche Verhältnisse leicht hinweggegangen und namentlich der Abg. Kieser habe sich damals gegen eine minutiöse Auslegung ausgesprochen. Redner verliest einige Stellen aus dem Protokoll jener Wahlprüfung, um seine Behauptung zu stützen.

Staatsminister Turban: Es sind zwei Bemerkungen des Herrn Borredners, die mich veranlassen, nur auf eine kurze Weile das Wort zu ergreifen. Er hat gesagt, die Regierung habe kein Wort des Tadel oder des Vorwurfs gehabt über Fehler, die von Seiten von Beamten gemacht worden seien. Es ist bis jetzt nur ein einziger Fall hier verhandelt worden, in welchem von einer Seite dem betr. Wahlkommissär ein Vorwurf gemacht war. Das war gestern in dem Falle der Wieslocher Wahl, wo gesagt wurde, der Wahlkommissär hätte selbst dieses turbulente Verfahren nicht dulden sollen, er hätte nicht dulden sollen, daß dritte Unbetheiligte in den Wahlraum eindringen. Nun ist aber schon gestern konstatiert worden, daß es dem Wahlkommissär nicht möglich war, die Eindringlinge zu sehen, indem der Vorgang nicht in dem Lokal, wo die Wahl vorgenommen wurde stattfand, sondern in einem Nebenzimmer. Also für mich war kein Anlaß gestern, hier der Verfahrensweise des Wahlkommissärs gegenüber einen Tadel auszusprechen. Was den vorliegenden Fall betrifft, so ist er noch gar nicht verhandelt, aber es wird sich wohl im Laufe der Verhandlungen herausstellen, daß ich das Vorgehen des Wahlkommissärs bei der vorliegenden Wahl mißbilligen muß. Indessen ist weniger dieses, was mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, sondern es ist der Vorwurf, der gegen die Beamten bis an die Spitze der Regierung erhoben wurde. Ich würde, wenn dieser Vorwurf von dem Hrn. Redner allein geäußert worden wäre, auch vielleicht mit Stillhschweigen denselben übergegangen haben, aber nachdem eine ziemlich deutliche Zustimmung von dieser (linken) Seite des Hauses sich kund gegeben hat, muß ich dem entgegen treten. Es wurde gesagt, es liege in den Händen des Wahlkommissärs jedes Wahlbezirks, eine Anzahl Fehler heraufzufen, damit später im Bedarfsfall davon Gebrauch gemacht und die Wahl fassirt werden könne. Jeder Beamte und Wahlkommissär, der in dieser Weise handeln würde, würde per se handeln, und es ist kein einziger unter unseren Beamten, der so handelt. Unser Beamtenstand ist von Ehrenhaftigkeit und Pflichttreue in Führung seines Amtes besetzt und erfüllt seine Pflichten getreu nach bestem Wissen und Können. Kein Angehöriger dieses Standes wird sich erlauben, mit Mißbrauch seines Amtes einer Partei zu dienen. Das ist meine Erfahrung und so lange ich im Amte stehe, werde ich dafür sorgen, daß die Führung der Regierungsgeschäfte in dieser Weise vor sich gehe. (Weifall links.)

Alterspräsident: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich in diesem Sinne die Aeußerungen des Hrn. Borredners nicht verstanden habe, sondern er hat im Allgemeinen bemerkt, es stünde in der Hand Weniger, Formfehler herbeizuführen. Dabei ist — ich habe aufmerksam zugehört — nicht gesagt worden, es liege das in der Hand der Beamten, sondern die Aeußerung war so, daß ich annehmen mußte, es wolle gesagt werden, es liege in der Hand der Wähler, solche Formfehler herbeizuführen.

Staatsminister Turban: Es wurde gesagt, daß es in der Hand der Beamten, der Wahlkommissäre liege, Fehler herbeizuführen, die man dann gleichsam in Reserve behält und je nach den Umständen hintennach benützt, um eine Beanstandung herbeizuführen. Dafür glaube ich das ganze Haus zum Zeugen aufrufen zu können. (Rufe: Jawohl!) Der Präsident bemerkt, daß er die Worte des Abg. Wader nicht in diesem Sinne auffaßt; er habe verstan-

den, „solches liege in der Hand von Einzelnen“, worauf Staatsminister Turban wiederholt sich gegen die gebrauchte Aeußerung, „als liege es in der Hand von Beamten, Wahlfehler zu erfinden“, verwahrt.

Der Abg. Wader wiederholt seine Worte in dem Sinne, daß es möglich wäre, daß Einzelnen für Wahlfehler sorgen könnten, und bemerkt, im Uebrigen die Erklärung des Staatsministers mit großer Befriedigung vernommen zu haben, da noch öfters das Wahlverhalten von Beamten zur Sprache kommen werde.

Abg. v. Neubronn beweist mit juristischer Schärfe, wie durch das bei vorliegender Wahl eingehaltene Verfahren die Absicht des Gesetzes, welche das Geheimniß der Wahl will, vereitelt wurde. Der Wähler soll gesichert sein, daß nicht eine Kontrolle darüber, wie er abstimmt, geübt werden kann, auch nicht etwa von Seiten der Wahlkommission, welche ja nicht allein aus den Beamten, sondern auch aus weiteren Personen besteht. Indem der Umschlag des Wahlzettels nummerirt wurde, erhielt jedes Mitglied der Kommission und jeder Wahlmann die Möglichkeit, sich darüber zu orientiren, wie der Andere gestimmt hat; er konnte wenigstens bei einzelnen Personen sich merken, welche Nummer sie hatten. Es war somit dem Wähler nicht mehr die Sicherheit geboten, daß er nicht kontrollirt wäre; die Geheimhaltung war nicht mehr gesichert und die Absicht des Gesetzes somit vereitelt. Daß auf geringfügige Verletzungen der Wahlvorschriften kein Werth gelegt werde, habe der von dem nämlichen Bericht erstatter kurz vorher vorgetragene Fall „Bohr“ gezeigt, in dem man über kleinere Wahlmängel hinweggehen zu können glaubte. Das Volk werde ein Verständniß dafür haben, daß die Kammer die Freiheit und Unabhängigkeit der Wahlen zu schützen sucht.

Abg. Kern erörtert die Frage der Wahlfähigkeit Edelmann's, welche er bejaht, und hält im Uebrigen den Wahlfehler für unerheblich, stimmt daher für die Gültigkeit der Wahl.

Abg. Kieser widerlegt zunächst die vom Abg. Wader bezüglich der Wahl des Abg. Bürklin im Jahr 1877 gemachten Angaben. Damals handelte es sich um einen Formfehler von untergeordneter Bedeutung, um eine Unvorsichtigkeit des Beamten, ohne daß die Freiheit der Wahl beeinträchtigt worden wäre. Auch wurde damals keine Einsprache erhoben, während jetzt von Wahlmännern die Entscheidung des Hauses angerufen ist. Auch der Abg. Wader sah sich damals nicht veranlaßt, gegen die Wahl Bürklin's zu protestiren; er enthielt sich lediglich der Abstimmung. — Der Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl müsse streng gewahrt bleiben, darauf werde auch im Reichstage scharf gehalten. Es gebe nichts Gefährlicheres als die Verletzung von grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen; dies führe zur Ignorirung aller Gesetze. Während es sich im früheren Fall um eine geringfügige Verletzung der Wahlordnung handelte, liege jetzt eine schwere Verletzung der Geheimhaltung der Wahl vor, und es sei von einer größeren Zahl von Wahlmännern die Gerechtigkeit des Hauses angerufen worden.

Abg. v. Buol hält den Verstoß gegen die Wahlvorschrift nicht erheblich und findet es namentlich nicht erwiesen, daß eine Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl erfolgt sei; ohne diesen Nachweis aber sei kein Urtheil zulässig.

Abg. Vär hebt hervor, daß man es hier nur mit einer Wahlhandlung zu thun habe, nicht mit der Person des Gewählten; die Frage, ob demselben die gesetzlichen Eigenschaften der Wahlfähigkeit zukommen, sei noch vorbehalten. — In der konstatirten Thatsache, daß die Couverten der Wahlzettel mit Nummern versehen den Wahlmännern übergeben wurden, liege eine Verletzung der Geheimhaltung der Wahl.

Abg. v. Stockhorn wünscht zunächst die Frage der gesetzlichen Berechtigung Edelmann's zur Vertretung seines

Wahlbezirks beantwortet zu sehen. Dafür, daß die Geheimhaltung der Wahl in der That verletzt worden, liegen keine Anhaltspunkte vor; eine derartige Absicht der Wahlkommission sei nicht nachzuweisen.

Abg. Flüge tritt der Behauptung des Abg. Wader wegen gewisser Vorkommnisse bei seiner Wahl entgegen; er selbst habe sich damals nicht in Laß, sondern als Mitglied der Generalsynode in Karlsruhe befunden. Nachdem zweimal die dortige Wahl vor nicht so langer Zeit wegen Formfehlern umgestoßen worden, sei anzunehmen, daß bei dieser Wahl nunmehr äußerst vorsichtig verfahren wurde.

Abg. Förderer hebt die seitens der Wahlkommission gemachten Formfehler hervor und bemerkt, daß seine und seiner Partei erfolgte Zustimmung zur vorigen Aeußerung des Abg. Wader sich nur darauf beziehe, daß man die Wahlfehler nicht zu hoch anschlagen dürfe, wenn sie von solchen Herren wie den Wahlkommissären begangen werden. Solche Fehler dürfe man wohl zu rügen sich erlauben. (Schluß im heutigen Hauptblatt.)

Serbien.

Belgrad, 13. Nov. Die liberale Partei hat sich bei ihrer jüngst erfolgten Rekonstruktion mit den Merikalen allirt. Bei Gelegenheit der Absetzung des Metropoliten Michael trat nun an sie die Aufgabe heran, für eine an sich ziemlich obiose und obendrein den liberalen Prinzipien sehr schwer vereinbare Sache den Feldzug gegen die Regierung zu eröffnen. Freilich stehen die Liberalen nicht allein im Felde. An ihrer Seite kämpfen die heterogensten Elemente, darunter die autochthonen sowohl, als die auswärtigen, vaterlandslosen Panславisten. Der ganze Heerhaufen der unterschiedlichen Ultras, vom Neufajzer Miletic bis zum Moskauer Kattow wurde aufgeboten, um die unhaltbare Position eines Kirchenfürsten zu vertheidigen, welcher sich nicht so sehr durch gutes Wirken im Bereiche der Kirche, als durch rastlose Agitationen auf dem Felde der Politik hervorthat. Michael, eine Last für das Land und eine Verlegenheit für alle seit 1858 auf einander gefolgten Regierungen, streute in Kirche und Korruption aus. Wenn Jemand Ursache hatte, mit dem Manne zufrieden zu sein, so war es gewiß weder seine Nation, noch sein Souverän, sondern die im Dunkeln thätigen Faktoren, denen die Verhinderung einer Konsolidirung der Verhältnisse des Fürstenthums als Hauptziel vorzuschwebte. Diese nicht im heimischen Boden wurzelnden Faktoren wurden auch in Bewegung gesetzt, um die vier Landesbischöfe zu veranlassen, ihre Demission einzureichen, wodurch die behauptete Illegalität des Vorgehens der weltlichen Gewalt äußerlich dokumentirt werden sollte. Einen Moment lang schwankend, erkannten aber die Kirchen-Würdenträger sehr bald, daß man sie zu ganz anderen Zwecken als zu kirchlichen vorzuschleichen wüßte. Sie zogen ihre Erklärung zurück und anerkannten den Administrator Mojije als den legitimen, wenn auch vorläufig bloß provisorischen Nachfolger des abgesetzten Metropoliten. Was die Meldung auswärtiger Blätter betrifft, als hätte eine der Großmächte eine Veranlassung genommen, sich in diese rein interne serbische Angelegenheit einzumischen, so entspricht sie den Thatsachen nicht. Auch hat das Kabinett Pirotschanac allen Grund, anzunehmen, daß dieser, übrigens abgethanen Sache ihr intern-serbischer Charakter auch fernherhin gewahrt bleiben wird.

Amerika.

Wie aus Panama gemeldet wird, bringt fast jeder auf dem Isthmus eintreffende Dampfer Materialien für die Panama-Kanal Co., darunter solches für den projektirten Bau von Häusern und Hospitälern längs der Kanalroute.

Combe-Warleigh.

Novelle von B. C.

(Fortsetzung.)

Auf einen Augenblick erwachte ein Gefühl der früheren Liebe für seinen Freund in Arthur's Herz. Er nahm Wintonton's Hand und schüttelte sie herzlich. „Danke, Dank“, sagte er, „ich will deinen Rath befolgen. Deine Stimme ist wie die von Lucy — ebenso sind deine Augen den ihrigen ganz ähnlich — gute Arthur, Wintonton.“ Der Letztere verließ das Zimmer, ebenso Arthur, dieser jedoch nicht, um zu Bett zu gehen. Wenige Stunden zuvor war eine kleine Kiste für ihn von Gamsleigh angekommen und rasch aus dem Wege in ein dunkles Kämmerchen unter der Treppe verborgen worden. Arthur warf einen flüchtigen Blick in die Nacht hinaus. Der Mond war von schweren Wolken verhüllt und der Wind strich heulend über den öden Moor. Er zog die Kiste aus dem Versteck heraus, öffnete sie und nahm eine Art und eine Schaufel heraus; dann öffnete er behutsam die Außenthüre und schlich hinaus. Rasch voran schreitend, bis er den Wasserfall erreicht hatte, spähte er sorgfältig nach allen Seiten umher und erblickte eine mit buschigem Ginstler bewachsene Stelle. Er eilte darauf zu und fing an, auf dieser Stelle zu graben. Er grub und hachte und häufte die Erde um sich herum, bald die Erde befehlend, bald daran riefend, und als er ungefähr eine Elle tief gegraben hatte, sprang er in die Höhlung und fuhr eifrig, unermüdblich, fast athemlos in seinem begonnenen Werke fort. Der Mond brach für einen Augenblick durch die dichten Wolken, die ihn verdunkelten, hervor. Arthur benützte den hellen Schein und hielt einen Klumpen Erde mit Steinschichten. Mit einem fast hörbaren Schrei der Freude warf er ihn auf den Grund der Höhlung und war im Begriffe, herauszuklettern, als er eine Stimme in der Nähe vernahm.

Es war der trumene Schuhmacher, welcher, von irgend einer Luibarkeit zurückkommend, auf dem Heimweg begriffen war. Arthur legte sich auf den Boden der Grube und horchte in febrilster Aufregung auf das Raufen der Fußstritte. Wenige Schritte

vor dem Wasserfall änderte der Säger seinen Weg und schlug einen Fußpfad ein, der nach dem Dorfe führte. Der Gesang erstarrt allmählich in der Ferne.

„Diese Gefahr wäre glücklich vorüber“, murmelte Arthur, „so wohl für ihn als für mich, denn ich würde ihn getödtet haben, wenn er mir hier in den Weg gekommen wäre. Zurück jetzt, heim“, fuhr er fort, indem er die Höhlung wieder mit Erde zuwarf und den Boden mit den Füßen stampfte und ebnete: „kein Auge wird entdecken, daß du aufgewählt worden bist!“ Dann trat er den Rückweg an.

„Hallo, wer ist da?“ rief Wintonton, als er die Thüre öffnete und wieder schließen hörte. „Bist du es, Arthur?“

„Ja; schliffst du denn noch nicht?“

„Ich habe bereits mehrere Stunden geschlafen. Wie spät du noch auf bist. Kommst du nicht soeben von draußen herein?“

„Es war mir zu heiß im Zimmer und ich ging eine Minute in's Freie, um frische Luft zu schöpfen“, antwortete Arthur.

„Zu heiß? Und ich wünschte, ich hätte noch eine warme Decke, so friere ich. Gute Nacht.“

„Wenn er seine Thüre geöffnet hätte“, sagte Arthur in sein Zimmer tretend, „und meine schaumigen Kleider, meine von der Erde braun gefärbten Hände gesehen hätte, was würde ich gethan haben? Er warf bei diesen leise gesprochenen Worten einen Blick in den gegenüber hängenden Spiegel und es lag etwas in seinen Augen, in dem Ausdruck seines todtensleiden Gesichtes, das ihn beunruhigte, und ihn rasch den Blick von dem dunkleren Bild, das der Spiegel zurückwarf, abwenden machte.

„Er sieht Lucy ähnlich“, murmelte er, „und ich bin froh, daß er mir nicht in den Weg getreten ist.“

Kapitel III.

Wintonton's Besuche im Hause des Squire wurden immer häufiger, je näher der Tag seiner Abreise heranlam. Frühe am Morgen ging er das Dorf entlang, trat in das zerfallene Haus, um bald darauf, begleitet von Ellen, wieder heraus zu kommen und mit ihr in den Bergen ihre botanischen Studien fortzusetzen.

Hatte er ihr seine Liebe bereits mit Worten gestanden? Hatte er in aller Form, wie es die Sitte gebot, um ihre Hand bei dem Vater geworben? Hatte er dem alten Squire den Stand seiner Vermögensverhältnisse auseinandergesetzt und war er mit diesem über die Summe, die er seiner zukünftigen Gattin als Nadelgeld oder im Falle seines Todes bestimmte, übereingekommen? Nein, es war nichts von alledem gesehen; er hatte nie von seiner Liebe mit Ellen, noch von seinen Verhältnissen mit dem Squire gesprochen. Er sprach zwar gerne von seinen Plänen, wenn er eine feste Stellung erlangt haben würde, von der Strafe, in der er wohnen und seine Praxis eröffnen wolle, und alle diese Projekte schienen sich auf noch Jemanden zu beziehen, denn er bediente sich stets des Wörtchens „Wir“, sobald er von der Zukunft sprach. Wer war unter diesem „Wir“ gemeint? O! das war das süße, noch unausgesprochene Geheimniß zwischen ihm und Ellen, in das auch der Vater eingeweiht schien, denn man sprach auch von dem Zimmer einer dritten Person, in welchem ein großer Lehnstuhl am Kamin stand, in dem die Flamme traulich knisterte, und von einer Pfeife, frisch gestopft mit herrlichem Tabak, den Wintonton von einem seiner Patienten erhalten habe.

„Ich befürchte“, sagte Mr. Warleigh eines Abends, als Wintonton mit strahlenden Augen und gerötheten Wangen wieder von seinen Aussichten für die Zukunft — diesmal sogar von der kostbaren Einrichtung seiner Wohnung, von Titel und Rang, die er weniger wollte, sprach, „ich befürchte, daß Sie zu zuversichtlich in Ihren Hoffnungen sind; Sie sind es wenigstens weit mehr, als ich es in Ihrem Alter gewesen bin. Ach! und auch ich hatte einst schöne Träume! und Ellen's Mutter und ich, wir hofften den alten Namen wieder zu Ehren zu bringen, das alte Haus neu aufzubauen.“

„Ich will Beides thun, Sir“, rief Wintonton, sich von seinem Stuhle erhebend. „Ich bin überzeugt, daß es Mittel und Wege dazu gibt; ich habe viel darüber nachgedacht und werde Ihnen beweisen ehe ich gehe.“

„Was denn? Ist ein Geist aus dem Grabe gestiegen und hat Ihnen einen verborgenen Schatz entdeckt?“ (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.
Pflanzl. 18. Nov. Weizen loco hiesiger 25. — loco fremder 24.50. per Novbr. 24.10. per März 23.25. per Mai 23. — Roggen loco hiesiger 21.50. per Novbr. 19.30. per März 18. — per Mai 17.60. Hafer loco 17. —. Rüböl loco 30.80. per Mai 29.76.

ablieferungen 30755 Barrels. Amerik. Schweinefleisch Wilcox (nicht verzollt) 59.
Paris, 18. Nov. Rüböl per Nov. 82. — per Dez. 81.75. per Jan.-Apr. 78.75. per März-Juni 77.75. — Spiritus per Nov. 61.75. per Mai-Aug. 64.50. — Zucker, weißer, bisp. Nr. 3. per Nov. 66.25. per Jan.-Apr. 67.80. Mehl, 9 Markten. per Nov. 65.25. per Dez. 65.50. per Jan.-Apr. 66.50. per März-Juni 66.75. — Weizen per Nov. 81.10. per Dez. 81.10. per Jan.-Apr. 81.40. per März-Juni 81.50. — Roggen per Nov. —. per Dez. 23. —. per Jan.-Apr. 22.75. per März-Juni 22.60.

Antwerpen, 18. Nov. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stimmung: fest. Raffinirt. Type weiß, bisp. 18 b. 18 1/2 B. New-York, 17. Nov. (Schlussbericht) Petroleum in New-York 7 1/2. do. in Philadelphia 7 1/4. Mehl 5.25. Rother Winterweizen 1.40. Mais (old mixed) 68. Havanna-Zucker 8 1/2. Kaffee, Rio good fair 11. Schmalz (Wilcox) 11 1/2. Speck 9 1/4. Getreidefracht 4 1/2. Baumwoll-Zufuhr 25,000 B. Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B. do. nach dem Continent 6000 B. Verantwortlicher Redakteur: F. Neffler in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 18. November 1881

Table with multiple columns listing various stocks and bonds, including Staatspapiere, Eisenbahn-Prioritäten, and other financial instruments with their respective prices and values.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Vorzugs- und Pfandbüchern eingetragten sind.
Alle diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandbüchern in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich über dreißig Jahre eingetragten vorfinden, werden hiermit aufgefordert, diese, wenn solche noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls sie nach Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg. Blatt Nr. 30, Seite 214, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Gesetz- und Verordn.-Blatt Seite 43, gestrichen werden.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Bürgerliche Rechtspflege

1155.1. Nr. 13,928. Konstanz. Die Hermann Mayer Wittwe, Theresia, geb. Siefert zu Offenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Mathis in Konstanz, klagt gegen Theodor Bollinger zum Adler in Konstanz, 3. St. an unbekanntem Orten sich aufhaltend, aus Kauf, mit dem Antrage, den Beklagten für schuldig zu erklären, an die Klägerin den Betrag von 21,926 M. 54 Pf. nebst 5% Zins hieraus vom 1. Juli 1881 an zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Groß-Landgerichts zu Konstanz auf.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Verfahren

1155.1. Nr. 13,928. Konstanz. Die Hermann Mayer Wittwe, Theresia, geb. Siefert zu Offenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Mathis in Konstanz, klagt gegen Theodor Bollinger zum Adler in Konstanz, 3. St. an unbekanntem Orten sich aufhaltend, aus Kauf, mit dem Antrage, den Beklagten für schuldig zu erklären, an die Klägerin den Betrag von 21,926 M. 54 Pf. nebst 5% Zins hieraus vom 1. Juli 1881 an zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Groß-Landgerichts zu Konstanz auf.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Verfahren

1155.1. Nr. 13,928. Konstanz. Die Hermann Mayer Wittwe, Theresia, geb. Siefert zu Offenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Mathis in Konstanz, klagt gegen Theodor Bollinger zum Adler in Konstanz, 3. St. an unbekanntem Orten sich aufhaltend, aus Kauf, mit dem Antrage, den Beklagten für schuldig zu erklären, an die Klägerin den Betrag von 21,926 M. 54 Pf. nebst 5% Zins hieraus vom 1. Juli 1881 an zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Groß-Landgerichts zu Konstanz auf.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Verfahren

1155.1. Nr. 13,928. Konstanz. Die Hermann Mayer Wittwe, Theresia, geb. Siefert zu Offenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Mathis in Konstanz, klagt gegen Theodor Bollinger zum Adler in Konstanz, 3. St. an unbekanntem Orten sich aufhaltend, aus Kauf, mit dem Antrage, den Beklagten für schuldig zu erklären, an die Klägerin den Betrag von 21,926 M. 54 Pf. nebst 5% Zins hieraus vom 1. Juli 1881 an zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Groß-Landgerichts zu Konstanz auf.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Verfahren

1155.1. Nr. 13,928. Konstanz. Die Hermann Mayer Wittwe, Theresia, geb. Siefert zu Offenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Mathis in Konstanz, klagt gegen Theodor Bollinger zum Adler in Konstanz, 3. St. an unbekanntem Orten sich aufhaltend, aus Kauf, mit dem Antrage, den Beklagten für schuldig zu erklären, an die Klägerin den Betrag von 21,926 M. 54 Pf. nebst 5% Zins hieraus vom 1. Juli 1881 an zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Groß-Landgerichts zu Konstanz auf.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.

Verfahren

154. Nr. 7504. Mosbach. Durch Urteil der Civilkammer I des Groß-Landgerichts dahier vom 8. d. Mts. wurde die Ehefrau des Martin Grab, Landwirths von Dallau, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.
Mosbach, den 16. November 1881.
Der Gerichtsschreiber des Groß-Landgerichts: Wolpert.